

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00508 vom 17. Juli 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00508](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00508)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00508 du 17 juillet 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00508 del 17 luglio 2014

## Erwägungen

### E. 1.1

Die 1959 geborene X.\_\_\_\_

arbeitete von Oktober 1978 bis 2012 als Wäsche rei-Mitarbeiterin in der Y.\_\_\_\_ ( Urk. 8/12 /4-5 , Urk. 8/46/1 -2 ) . Per 1. Januar 2009 vereinbarten

die Y.\_\_\_\_ und die Ver sicherte aufgrund langjähriger Arbeitsunfähigkeit der Versicherten eine Reduktion des Beschäftigungsgrades von 100 % auf 50 % sowie eine ihrem Rücke n leiden angepasste leichtere Tätigkeit (Urk. 8/12 /7 ) . A m 3. März 2009 (Urk. 8/3) meldete sich die Versicherte unter Hin weis auf Rückenschmerzen bei der Sozial ver sicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an. Diese tätigte berufliche sowie medizi nische Ab klärungen. In der Folge sprach sie der Ver sicherten mit Verfügung vom 24 . Februar

2010 ( Urk. 8/32, vgl. dazu auch Urk. 8/

### E. 1.2

Die Beschwerdeführerin führte beschwerdeweise aus (Urk. 1 S. 2 f.) , dass sie an Herz be schwer den leide und eine DDDR-Schrittmacher-Implantation habe durch führen las sen müssen. Zude m wies sie darauf hin, dass sie inzwischen auch psy chisch er krankt sei und sich bei

Dr. med. B.\_\_\_\_ , Fachärztin Psychiatrie und Psy cho therapie FMH, in ärztlicher Behandlung bef inde.

Dr. B.\_\_\_\_ habe ihr aus psy chi atrischer Sicht eine 50%ige Arbei tsunfähigkeit attestiert . Zudem habe Dr. med. C.\_\_\_\_ , Spezialarzt für orthopädische Chirurgie, im Bericht vom 1 6. Januar 2013 fest gehalten, dass s ie aus ortho pädischer Sicht nur leichte nicht rücken be lastende Tätigkeiten zu 40-50 % aus führen könne. Überdies sei sie in letzter Zeit sehr oft in Ohnmacht gefallen und habe sich dabei kleinere Ver letzungen zuge zogen.

Gegen die Anordnung einer

rheumatologisch-psychiatrisch en Be gutachtung durch Dr. Z.\_\_\_\_ und Dr. A.\_\_\_\_

brachte sie sinngemäss vor (Urk. 1 S. 3) , dass anstelle der rheuma tologischen Begutachtung eine orthopädische oder neuro logische Be gutachtung anzuordnen sei .

Ferner sei auch aufgrund der Ohn machts anfälle eine neurologische Untersuchung anzuordnen. Schliesslich machte sie geltend, dass Dr. Z.\_\_\_\_ und Dr. A.\_\_\_\_ befangen seien.  
2.

## **E. 2**

und 3 sowie Art. 21 Abs.

### **E. 2.1**

Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 ATSG nimmt der Versicherungsträger die notwendigen Abklärungen vor, wobei auch Gutachten in Auftrag gegeben werden können ( Art. 44 ATSG).

### **E. 2.2**

Gegen die verfahrensleitende Verfügung der Beschwerdegegnerin (Art. 52 Abs. 1 ATSG ) ist die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht zulässig (Art. 56 Abs. 1 ATSG), soweit darin Einwendungen formeller Natur gegen Sachverständige geltend gemacht werden (BGE 132 V 93 E. 6.5). Zu den formellen Einwendungen gegen die Person eines Gutachters (vgl. Art. 44 Satz 2 ATSG) zählen im Wesentlichen die Ausstandsgründe gemäss Art. 36 Abs. 1 ATSG (u.a. ein persönliches Interesse in der Sache, enge verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbundenheit mit einer Partei oder Befangenheit in der Sache aus anderen Gründen, vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_500/2009 vom 24. Juni 2009 E. 1 mit Hinweisen). 2. 3

Entgegen der bislang geltenden Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach andere Einwendungen (u.a. die Befürchtung, das Gutachten könnte mangelhaft ausfallen oder die Frage, aus welcher medizinischen Fachrichtung ein Gutachten einzuholen ist) mit dem Entscheid in der Sache im Rahmen der Beweiswürdigung zu behandeln sind, weil es zu vermeiden gilt, dass das Verwaltungsverfahren um ein kontradiktorisches Element erweitert und das medizinische Abklärungsverfahren

judikalisiert wird (BGE 132 V 93 E. 6.5), lässt die neueste bundesgerichtliche Rechtsprechung betreffend die Anordnung polydisziplinärer Gutachten in der Invalidenversicherung nunmehr auch materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich zu ( BGE 138 V 271 E. 1.1). 2.

## **E. 4**

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder die Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) - gemäss Art. 61 lit . a ATSG kostenlos.

## **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubDietrich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.